

Hygienekonzept für alle Sportstätten (Indoor und Outdoor) der Gemeinde Niedernberg Stand 12.01.2022

Organisatorisches im Voraus

- Die Gemeinde informiert die Vereinsvorsitzenden/den Veranstalter über das Hygienekonzept. Diese müssen der Gemeinde gegenüber schriftlich bestätigen, dass sie die Hygienevorschriften erhalten und verstanden haben. Die Vereinsvorsitzenden/Der Veranstalter bestätigen weiterhin, dass sie ihre Trainer und Übungsleiter entsprechend geschult haben. Die Sporttreibenden sind ebenfalls vom Verein/dem Veranstalter in geeigneter Weise über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen. Die Verantwortung zur Einhaltung liegt bei den Vereinsvorsitzenden/dem Veranstalter. Erst nach Bestätigung durch den Vereinsvorsitzenden kann der Sport in den gemeindlichen Einrichtungen ausgeübt werden.
- Es ist zwingend im Voraus eine Reservierung der Sportstätte vorzunehmen. Eine Gegenbestätigung der Gemeindeverwaltung ist abzuwarten.
- Maßgeblich ist die Inzidenz im Landkreis Miltenberg

Sicherheits- und Hygieneregeln

- Grundlage ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen. Diese Regelung gilt während des Sports, beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sowie in Sanitäreinrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Personen, für die die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Haushalts).
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit oder des Wettkampfes ist untersagt. Abklatschen, o. ä. wird vermieden.
- Vor und nach dem Training oder Wettkampf (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht (OP-Masken, wenn Krankenhausampel erhöht FFP2-Masken), indoor sowie outdoor. Eine Abnahme der Maske ist nur zur Sportausübung zulässig. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Die Sportausübung erfolgt soweit möglich kontaktlos.
- Sporttreibenden werden indoor ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Der direkte Kontakt mit Sportgeräten soll durch die Benutzung von Handtüchern o. ä. vermieden werden. Sportgeräte sind unmittelbar nach der Nutzung zu reinigen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzer. Die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren. Desinfektionsmittel werden indoor seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt, es muss verantwortungsvoll damit umgegangen werden.
- In der Hans-Herrmann-Halle werden die genutzten Türgriffe während des Trainingswechsels gereinigt. In der Schulsporthalle hat der Vereinsvorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass unmittelbar nach Trainingsende die Türgriffe desinfiziert werden.
- Es ist ein ständiger Luftaustausch mit mind. 90 % Frischluftzufuhr in den Sporthallen zu gewährleisten. Dies wird seitens des gemeindlichen Personals anhand der Buchungszeiten entsprechend eingestellt. Die Nutzer dürfen die Anlage nicht bedienen. Zwischen den Nutzungen von einzelnen Gruppen ist eine Pause von mind. 15 Minuten einzuhalten, damit nochmals ein Luftaustausch erfolgt. In der Schulturnhalle darf die Türe in Richtung Norden nur zum Zwecke des Lüftens innerhalb der 15-minütigen Pause geöffnet werden, in dieser Zeit ist die geöffnete Türe durch eine verantwortliche Person zu bewachen, eine Entriegelung zu einer anderen Zeit ist nicht zulässig.
- In der Hans-Herrmann-Halle sowie in der Schulturnhalle sind zwei Umkleiden geöffnet, die weiteren Aspekte (Abstand, Maske, etc.) sind durch den Verein sicherzustellen. Soweit möglich ist die Nutzung der Umkleidekabinen aufgrund des beengten Raums zu umgehen.

- Die Duschen in den geöffneten Umkleidekabinen sind nutzbar. Aufgrund der Enge des Raums ist auch hier die Nutzung möglichst zu umgehen. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist auch hier zu achten.
- Ein Schuhwechsel hat mit ausreichend Abstand zu anderen Personen vor Betreten des Hallensportbodens zu erfolgen.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Bei Wettkämpfen ist die Heimmannschaft für die Einhaltung aller Regeln sowie der Information der Gastmannschaft verantwortlich.

Personenkreis

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes) sind ausgeschlossen.
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion sind ausgeschlossen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, sind ausgeschlossen.
- Ausschluss in Sportstätten für Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Die Nutzer der Sporthallen werden hierüber über einen Aushang informiert.
- Die maximale Gruppengröße bei Trainingseinheiten beträgt

Sportstätte	Größe	max. Personenanzahl
Hans-Herrmann-Halle je Hallendrittel	405 m ²	20
Hans-Herrmann-Halle Foyer	nur für Besprechungen freigegeben	
Hans-Herrmann-Halle Besprechungen	nur für Besprechungen freigegeben	
Schulturnhalle	264 m ²	13
Schulsportplatz Rasenfläche	4.300 m ²	40
Schulsportplatz Hartplatz	1.150 m ²	25

- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Personen zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Der Gesundheitszustand ist nicht zu dokumentieren. Die Verantwortung der Listenführung trägt der Vereinsvorsitzende/der Veranstalter. Diese Liste hat er bei sich entsprechend der Aufbewahrungsfrist für etwaige Nachverfolgung zu verwahren und nach einem Monat zu vernichten. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Die Kontaktdatenerfassung kann online erfolgen.

Inzidenz über 35

- Das Betreten der Indoor-Sportanlage ist bei einer Inzidenz über 35 nur Personen mit einem 3G-Nachweis gestattet (geimpft, genesen, getestet). Bei entsprechendem In-Kraft-Treten

der Krankenhausampel gilt 3Gplus (getestet nur mit PCR-Test), 2G (Zutritt nur noch für geimpfte oder genesene Personen) bzw. 2Gplus (Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen mit einem zusätzlichen Testnachweis; die Booster-Impfung ersetzt den zusätzlichen Testnachweis). Personen, die mit ärztlichem Attest vorweisen können, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann mit PCR-Test Einlass gewährt werden.

- Gegenüber dem Vereinsvorsitzendem ist zwingend ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzuweisen
 - eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde; bei entsprechenden Witterungsverhältnissen kann die Testung in der Hans-Herrmann-Halle im Eingangsbereich zum Foyer stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass nur die sich testende Person diesen Bereich betritt und anschließend gelüftet wird. Die Aufsicht kann durch die Glasscheibe erfolgen.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind
 - Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind (nur bei 3G und 2G)
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie noch nicht eingeschulte Kinder
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen zur eigenen Sportausübung
 - Hauptberuflich Tätige in Sportstätten

Auch hier muss vom Verein ein entsprechender Nachweis kontrolliert werden, eine Dokumentation ist nicht von Nöten. Der Nachweis eines unter Aufsicht durchgeführten Tests muss zwei Wochen lang aufbewahrt werden.

Zeiten

- Die Trainingseinheit darf indoor max. 60 bzw. in der letzten Einheit 90 Minuten umfassen. Die Halle ist bei Trainingsende direkt zu verlassen.
- Der Einlass in die Hallen ist nur zu den folgenden Zeiten erlaubt. Damit ist Begegnungsverkehr ausgeschlossen.
 - 08:45 Uhr bis 09:00 Uhr; Trainingsende 10:00 Uhr
 - 10:15 Uhr bis 10:30 Uhr, Trainingsende 11:30 Uhr
 - 15:45 Uhr bis 16:00 Uhr, Trainingsende 17:00 Uhr
 - 17:15 Uhr bis 17:30 Uhr, Trainingsende 18:30 Uhr
 - 18:45 Uhr bis 19:00 Uhr, Trainingsende 20:00 Uhr
 - 20:15 Uhr bis 20:30 Uhr, Trainingsende 22:00 Uhr
- In der Schulturnhalle hat der Vereinsvorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Türe nur zu den o. g. Zeiten geöffnet ist und die nachfolgende Gruppe nur mit dem entsprechenden Verantwortlichen im entsprechenden Zeitfenster die Halle betreten kann.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Zuschauer sind outdoor sowie in der Hans-Herrmann-Halle erlaubt.
- Bei einer Inzidenz über 35, ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Personen, die einen entsprechenden Nachweis (s. Inzidenz über 35) haben, die Indoor-Sportstätte betreten dürfen.
- Der Verein organisiert eine feste Sitzplatzzuordnung über Sitzplatznummern o. ä.
- Der Verein ist für die Einhaltung von Mindestabstand, Maskenpflicht (OP-Masken, wenn Krankenhausampel erhöht FFP2-Masken), etc. verantwortlich. Eine Maske kann nur auf

einem Sitzplatz mit einem zuverlässigen Mindestabstand von 1,50 Meter abgenommen werden.

- Der Verein stellt sicher, dass es keine Kontakte zwischen Zuschauern und Sportlern gibt.
- Der Verein ist für die Kontaktdatenerfassung sowie für etwaige Testungen verantwortlich.
- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es – auch auf dem Parkplatz – zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern kommt.

Kontrolle und Konsequenzen

- Verein/Veranstalter sowie auch das gemeindliche Personal kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Gemeinde hält sich auch vor bei Verstoß gegen die Vorschriften ein Ausschluss des Vereins zu vollziehen.
- Das gemeindliche Personal kontrolliert stichprobenartig die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.